

Satzung des Handball Club Bremen

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Handball Club Bremen e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Handballsports. Der Satzungszweck wird durch die Pflege der Leibesübungen und die Förderung sportlicher Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks gem. § 2 stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- a) Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Spiel- und Sportübungen;
- b) Ausbildung von ÜbungsleiternInnen zur sachgemäßen Leitung der Übungsstunden;
- c) Abhaltung von Werbeveranstaltungen, Serienspielen und Zusammenkünften;
- d) Abhaltung von Turnieren und Jugendfreizeiten

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Der Beitretende ist als Mitglied aufgenommen, wenn die Beitrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist und der Vorstand innerhalb von 14 Tagen keine Einwendungen gegen die Aufnahme erhebt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod;
2. durch Austritt: Dieser kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Austrittserklärung zur Post.
3. durch Ausschluss seitens des geschäftsführenden Vorstandes
 - a) bei Vereinsschädigendem Verhalten
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem halben Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der geschäftsführende Vorstand soll dem Betroffenen mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Ausschließungsgründe zu einem Anhörungstermin einladen. Der Betroffene kann einen Beistand aus dem Verein zuziehen. Nach Anhörung des Betroffenen berät und beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Beratung und Abstimmung erfolgen geheim. Das Ergebnis ist durch den Sitzungsleiter bekannt zu geben. Erscheint der Betroffene nicht oder lässt sich durch einen Beistand nicht vertreten, kann ohne Anhörung entschieden werden. Dem Betroffenen steht das Rechtsmittel der Berufung zum erweiterten Vorstand zu. Die Berufung ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich bei einem Mitglied des erweiterten Vorstandes einzulegen. Für das Berufungsverfahren gelten die obigen Bestimmungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt ebenfalls vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden, damit sie in der Tagesordnung aufgenommen werden können.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge (und sonstigen Leistungen) bei Fälligkeit zu entrichten. Alle Beiträge sind am Anfang des Beitragszeitraumes fällig.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. eines Kalenderjahres bis zum 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Alle Organe des Vereins fassen Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang in der Sporthalle am Jakobsberg, einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisoren,
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
5. Wahl der Revisoren. Gewählt werden jährlich zwei Kassenprüfer, die weder dem geschäftsführenden Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des geschäftsführenden Vorstandes nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
6. Satzungsänderungen
7. Entscheidung über rechtzeitig gestellte Anträge der Mitglieder,
8. Beitrags Angelegenheiten,
9. Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der geschäftsführende Vorstand einzuberufen, wenn

1. mindestens 1/10 der volljährigen Mitglieder dies schriftlich beantragen oder
2. der geschäftsführende Vorstand es selbst für erforderlich hält.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wieder-/Neuwahl ist unbegrenzt möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die zwei Stellvertreter. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Spielwart, dem Schiedsrichterwart, dem Pressewart, dem technischen Leiter und den Jugendleitern (je ein weiblicher und ein männlicher).
2. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Spielwart, der Schiedsrichterwart, der Pressewart sowie der technische Leiter werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
4. Die Jugendleiter werden auf Vorschlag der Kinder und Jugendlichen des Vereins vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
5. Den Abteilungsleitern obliegt die Führung ihrer Abteilungen. Sie sind an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen erlangen erst durch Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit.

§ 12 Haftung

Bei Sportunfällen haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Sportunfall unverzüglich beim geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen und die nötigen Formblätter der Versicherungsgesellschaft auszufüllen.

§ 13 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder dieses beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Landessportbund Bremen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Darüber sowie über die Art der Liquidation beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 11.12.2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Ralf Fricke – 1.Vorsitzender

Jörn G. Franke – stellv. Vorsitzender